

Swissperform gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die Swissperform hat ihren Antrag auf Genehmigung der Tarifvereinbarung vom 11. Mai 2012 betreffend den Tarif A Fernsehen [Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen] am 21. Mai 2012 und damit innert der Eingabefrist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den entsprechenden Gesuchunterlagen geht hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss mit der SRG durchgeführt worden sind. Allerdings wurde auch bestätigt, dass verschiedene umstrittene Rechtsfragen (namentlich der Umfang des geschützten Repertoires) ausgeklammert worden sind.

4/6 ESchK CAF Beschluss vom 18. September 2012 betreffend den Tarif A Fernsehen (Swissperform) CFDC _____

2. Die Schiedskommission nimmt zur Kenntnis, dass im Tarif A Fernsehen der Swissperform zentrale Rechtsfragen noch ungeklärt sind und dieser Tarif im Zeitpunkt der Eingabe vor Bundesgericht hängig war. Die Parteien haben sich im Rahmen dieses Hintergrundes unter Ausklammerung dieser Rechtsfragen auf eine Übergangvereinbarung einigen können. In dieser Vereinbarung wird namentlich auch die Rückwirkung eines neuen Tarifs geregelt und ausdrücklich zugelassen. Es wird somit Sache der Parteien sein, mit dem Vorliegen eines rechtskräftigen Tarifs die allenfalls erforderlichen Ausgleichszahlungen vorzunehmen. In diesem Sinne regelt die vorliegende Tarifvereinbarung die Vergütungshöhe nicht definitiv, sondern macht sie vom Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens abhängig.

3. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Auf Grund der besonderen Ausgangslage (vgl. Ziff. 2 oben) kann die Schiedskommission auf die Angemessenheitsprüfung des Tarifs A Fernsehen verzichten. Nach ständiger Rechtsprechung wird im Übrigen die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifs aufgefasst. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das

